

Taxordnung für das Servicewohnen (Bau 7 + 8) Alterszentrum Kirchhofplatz

gültig ab 1. September 2019

1. Grundtaxen

	Person und Tag		Person und Tag
Preis Einzimmerwohnung Einzelbelegung	Fr. 104.00	bis	Fr. 113.00
Preis Zweizimmerwohnung Einzelbelegung	Fr. 155.00		
Doppelbelegung	Fr. 113.00		

In der Grundtaxe sind folgende Leistungen der Hotellerie und Betreuung inbegriffen:

Wohnung mit Einbauküche, Dusche, WC, Lavabo, Strom, Heizung, Wasser, Abwasser, Kehrrechtgebühren, Anschlussgebühren für Radio und Fernseher, alle Mahlzeiten, regelmässige Reinigungen, leichte Zusatzreinigungen, die persönliche Wäsche waschen und bügeln.

Benutzung des gesamten Aktivierungsprogramms inklusive Kraftraum, Altersgymnastik und Gedächtnistraining, Teilnahme an Unterhaltungsveranstaltungen, Festen und Ausflügen, Sicherheit mit dem Patientenruf und dem Feueralarm, permanente Nachtwache, Betreuungsleistungen, welche nicht durch die Pflorgetaxe finanziert sind.

3. Pflorgetaxen

Die Pflorgetaxen werden in Verordnungen des Eidgenössischen Departements des Innern EDI und des Regierungsrates festgelegt. Die Kostentabelle, welche sich auf die eidgenössische und kantonale Verordnung und damit auf die Vorgaben für die Taxordnung der Pflege stützt, kann jeweils ab Dezember für das darauffolgende Jahr bei der Zentrumsleitung bezogen werden. Bei einem Eintritt in ein Alterszentrum erfolgt automatisch eine BESA-Einstufung gemäss BESA-Abklärungsmodul, mindestens aber in BESA-Stufe 1.

Die Pflorgetaxe "Anteil Bewohnerinnen und Bewohner" wird in einer Verordnung vom Regierungsrat festgelegt und geht voll zu Lasten der Bewohnerinnen und Bewohner.

Die Pflorgetaxe "Anteil Versicherer" ist in der Krankenpflege-Leistungs-Verordnung des Bundes festgelegt und geht, bis auf einen maximalen Selbstbehalt von Fr. 700.00 im Jahr, zu Lasten der Versicherungen.

Die Pflögetaxe "Anteil Gemeinde" wird in einer Verordnung vom Regierungsrat festgelegt, geht voll zu Lasten der Gemeinde und hat finanziell keine Auswirkungen auf die Bewohnerinnen und Bewohner.

3. Rückvergütungen

Nicht bezogene Mahlzeiten werden rückvergütet.

Morgenessen	pro Person und Tag	Fr. 4.00
-------------	--------------------	----------

Mittagessen	pro Person und Tag	Fr. 8.00
-------------	--------------------	----------

Nachtessen	pro Person und Tag	Fr. 6.00
------------	--------------------	----------

Bei ganzen Abwesenheitstagen aufgrund Spital-, Kur- oder Ferienaufenthalt pro Person und Tag (keine zusätzliche Mahlzeitenrückvergütung)		Fr. 20.00
--	--	-----------

Vom Todestag bis zur Zimmerräumung pro Person und Tag Fr. 20.00 (keine zusätzliche Mahlzeitenrückvergütung)		
--	--	--

4. Nebenleistungen

Eintrittspauschale		Fr. 200.00
--------------------	--	------------

Todesfallkosten		Fr. 250.00
-----------------	--	------------

Schlussreinigung		Fr. 300.00
------------------	--	------------

Für nicht speziell bezeichnete Extraleistungen ist die Zentrumsleitung ermächtigt, nach Aufwand Rechnung zu stellen.

Der Stundenansatz beträgt		Fr. 60.00
---------------------------	--	-----------

Diese Taxordnung ersetzt diejenige vom 18. September 2018 und wurde vom Stadtrat am 10. September 2019 genehmigt.